



Verordnung über zu leistende Arbeitsstunden und Wirtschaftsdienst

1. Gemäß § 8 unserer Satzung haben alle aktiven Mitglieder und Jugendliche ab dem Jahr, in dem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, für den Verein die festgesetzte Anzahl von 7,5 Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Abgeltungsbetrag von 10,00 € pro Stunde zu leisten.

Gutschrift für geleistete Arbeitsstunden:

- a. Arbeitseinsätze im Frühjahr und Herbst und Unterstützung des Platzwartes während der Saison. Vergütung nach entsprechenden Nachweisen.
 - b. Putzdienst Tennisheim 3,0 Stunden
 - c. Jugendbetreuung nach Angabe des Jugendwarts 20,0 Stunden
Änderung ab 2018: Jugendwart/in ist während seiner Amtszeit von den zu leistenden Arbeitsstunden ganz befreit.
 - d. Mannschaftsführer/in 2,0 Stunden
 - e. Wirtschaftsdienst Pflicht (Arbeitsstunden nach Umfang)
2. **Gemäß § 8 unserer Satzung haben alle aktiven Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr Wirtschaftsdienst zu leisten.**
 - a. Für nicht geleisteten Wirtschaftsdienst ist ein Abgeltungsbetrag von 90,00 € pro Mitglied zu leisten.
 - b. Der Wirtschaftsdienst kann nur zu zweit geleistet werden. Man kann zwischen 3 Optionen wählen. Von Montag bis Freitag, Montag und Dienstag oder Mittwoch bis Freitag.
 - c. Aktive Mitglieder die einen WD leisten erhalten 1 Arbeitsstunde pro Tag geleisteten WD. Außerdem werden pro Tag geleisteten WD 18 € pro Mitglied vom Abgeltungsbetrag (90 €) abgezogen. Eine Verdoppelung der Arbeitsstunden bei mehrmaligem WD entfällt.
 - d. Passive Mitglieder die einen WD leisten erhalten 1 Arbeitsstunde pro Tag geleisteten WD auf ihr TCG-Zeitkonto gutgeschrieben. Die ggf. bei einer aktiven Mitgliedschaft verrechnet werden. Der Gültigkeitszeitraum dieser Stunden beträgt 2 Jahre.
 3. **Sondervereinbarungen**
 - a. Ausschussmitglieder und deren Lebenspartner sind von der Leistung Arbeitsstunden und Wirtschaftsdienst befreit.
 - b. Ein Übertrag von Arbeitsstunden auf Dritte ist nur in schriftlicher Form bis zum 30. November im aktuellen Kalenderjahr möglich.
 - c. Auf Beschluss des Ausschusses können für Sondereinsätze oder Einsätze des Personenkreises gemäß 3a Arbeitsstunden- und Wirtschaftsdienst-Abgeltung erlassen und übertragen werden.
 - d. Für Sondereinsätze bei Veranstaltungen erhalten Mitglieder 1 Arbeitsstunde pro Schicht.